

daß die Ansätze des für die Jahre 1864 vereinbarten Budgets noch auf die Dauer des Jahres 1867 in Geltung bleiben, jedoch vorbehältlich der durch die eingetretenen politischen Verhältnisse unabweisbar nöthig gewordenen Abweichungen, ingleichen der von der gegenwärtigen Ständeversammlung vor dem Zustandekommen eines neuen Budgets zu beschließenden speciellen Abänderungen, sowie mit weiterem Vorbehalt künftiger Beschlußfassung der Kammern über die Rechtfertigung jener Abweichungen Seiten der Staatsregierung.

Dresden, den 21. November 1866.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

- | | |
|----------------------|--------------|
| Dehmichen, Referent. | Müller. |
| Dr. Hertel. | Heinrich. |
| Mammen. | G. Uhlemann. |
| Seiler. | |

Unter Hinweis auf den Bericht über das Budget für die Jahre 1864 und 1865, welcher am 18. April 1866 in der Sitzung der zweiten Kammer vorgelesen wurde, und auf den Bericht der Deputation über die Abänderungen des Budgets für die Jahre 1866 und 1867, welche am 18. April 1866 in der Sitzung der zweiten Kammer vorgelesen wurde, hat die zweite Deputation der zweiten Kammer beschlossen, dem Abgeordnetenhaus die folgenden Beschlüsse vorzulegen:

1. Das Budget für die Jahre 1866 und 1867 wird genehmigt, jedoch mit der Bedingung, daß die Ansätze des Budgets für die Jahre 1866 und 1867 in Geltung bleiben, jedoch vorbehältlich der durch die eingetretenen politischen Verhältnisse unabweisbar nöthig gewordenen Abweichungen, ingleichen der von der gegenwärtigen Ständeversammlung vor dem Zustandekommen eines neuen Budgets zu beschließenden speciellen Abänderungen, sowie mit weiterem Vorbehalt künftiger Beschlußfassung der Kammern über die Rechtfertigung jener Abweichungen Seiten der Staatsregierung.

2. Die zweite Deputation der zweiten Kammer wird beauftragt, dem Abgeordnetenhaus die Beschlüsse der Deputation über die Abänderungen des Budgets für die Jahre 1866 und 1867 vorzulegen.

